



...über das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und was sich für Sie ändert

■ Am 01.01.2009 ist das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Kraft getreten. Nach Ablauf einer **Übergangsfrist bis zum 31.12.2012** können Sie dann Ihren Schornsteinfeger frei wählen. Danach dürfen Sie einen Schornsteinfeger Ihres Vertrauens, der im Schornsteinfeger-Register beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingetragen ist, mit den Schornsteinfegerarbeiten betrauen.

Eine Ausnahme bilden jetzt schon Schornsteinfeger aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Diese Schornsteinfegerbetriebe dürfen bereits in der Übergangszeit vorübergehend oder gelegentlich Schornsteinfegerarbeiten durchführen, wenn sie hierfür die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und in dem Schornsteinfeger-Register (BAFA) gelistet sind.

Die Verantwortung und Kontrolle für Sie im Bereich der Kehr- und Überprüfungs-, sowie der Messtätigkeiten liegt weiterhin beim bestellten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Wie bisher werden die Arbeiten in Ihrem Gebäude im Rahmen der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit an Abgasanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Fristen (Feuerstättenschau, Begutachtungen nach Baurecht uä.) vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt.

Ab dem 01. Januar 2013 stehen somit Deutschlands Schornsteinfeger im freien Wettbewerb mit anderen Schornsteinfegerbetrieben. Ab diesem Zeitpunkt werden Sie als Hausbesitzerin/Hausbesitzer aber auch stärker in die Verantwortung und Haftung genommen. Sie sind als Eigentümerin/Eigentümer dafür verantwortlich, dass alle Schornsteinfegerarbeiten in Ihrem Gebäude pünktlich und nachvollziehbar erledigt werden. Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger muss darauf achten, dass die Arbeiten durchgeführt wurden und hat gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

■ Hier nun ein kleiner Ablaufplan wie Sie vorgehen, wenn Sie sich einen anderen Schornsteinfeger suchen möchten:

1. Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger stellt Ihnen einen Feuerstättenbescheid aus. In diesem Bescheid steht genau drin, wann welcher Schornstein bzw. Heizung, wie oft und zu welchem Termin, gereinigt bzw. geprüft werden muss.
2. Sie suchen im Internet (BAFA) sich einen eingetragenen Schornsteinfegerbetrieb aus dem Schornsteinfeger-Register heraus und beauftragen ihn mit den vorgeschriebenen Arbeiten.
Homepage der BAFA: http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/schornsteinfegerregister/index.html
3. Die Durchführung der Arbeiten lassen Sie sich auf dem Feuerstättenbescheid bescheinigen.
4. Als weiteres müssen Sie spätestens zum genannten Termin im Feuerstättenbescheid dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Erledigung der Arbeiten anzeigen.

■ Sie sollten aber im Vorfeld die Vorgehensweise mit Ihrem jetzigen zuständigen **Bezirksschornsteinfegermeister abklären**. Denn bei nicht Einhaltung der Vorgaben kann ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro drohen.

■ Einfacher ist es natürlich wenn Sie Ihrem jetzigen Schornsteinfeger weiterhin Ihr Vertrauen schenken und ihn mit der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten beauftragen. Dann läuft alles weiter wie bisher, ohne dass Sie sich um die Verwaltungsarbeit kümmern müssen und zudem nimmt er Ihnen die Verantwortung für die pünktliche und korrekte Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten ab.

■ **Sie haben dazu noch Fragen?** Dann nehmen Sie bitte dazu Kontakt mit mir auf. Ich beantworte Ihre Fragen gerne und vollkommen unverbindlich.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

